



Bureau de la retenue d'impôt sur les intérêts
20, rue Auguste Lumière, Luxembourg
Adresse postale: L-2982 Luxembourg
Tél: 40800-1
Courriel: sersri@co.etat.lu

Aktennummer:													
Vordruck 930 D											Seite: 1/1		
Dieses Feld ist obligatorisch auszufüllen !													

Erklärung der Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen

(von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben)

Zeile

1. Zahlstelle:

1	Name (Firmenname) der Zahlstelle:	
2	Genauere Anschrift (Hauptverwaltung oder eingetragener Sitz):	
3	Kontaktperson (Name und Vorname):	
4	Telefon:	E-Mail

2. Erklärung der einbehaltenen Steuer (in EURO):

5	Jahr:												
6	Monat:												
7	Betrag der einbehaltenen Steuer:												
8	Berichtigung durch Ausgleich:												
9	Zu entrichtender Gesamtbetrag :												

Diese Erklärung wird als richtig und vollständig bescheinigt.

	Unterschrift
	Name und Vorname des Unterzeichners (gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter)

3. Weitere Auskünfte:

- A) Die Abgeltungsquellensteuer in Höhe von 20 % ist bei jeder Zuteilung steuerpflichtiger Einkünfte einzubehalten.
- B) Die im Laufe des Monats einbehaltenen Steuer ist bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats an die Steuerkasse Ettelbruck (Postscheckkonto: CCPLLULL - IBAN LU13 1111 0069 6679 0000) zu überweisen.
Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Zahlstelle, mittels des von der Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucks 930, eine Erklärung der Abgeltungsquellensteuer beim zuständigen Steueramt "bureau de la retenue d'impôt sur les intérêts" einreichen. Die Zahlstelle ist persönlich haftbar für den Steuerabzug und die Überweisung der Abgeltungsquellensteuer an die Steuerkasse.
- C) Der Steuerabzug ist in EURO anzugeben! Bei Zahlung in ausländischer Währung ist der Abzug und die Umrechnung in EURO im Moment der Zuteilung der Zahlung zu vollziehen.
- D) Folgen verspäteter Abgabe:
Säumniszuschlag [§ 168, Absatz 2 Abgabenordnung (AO)] und Erzwingungsstrafe (§ 202 AO).
- E) Folgen verspäteter Zahlung:
Verzugszinsen [Art. 155 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (LIR)].